

Gebührenreglement

zur Bau- und Nutzungsordnung

Die Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli erlässt folgendes

Gebührenreglement

zur Bau- und Nutzungsordnung

§ 1

Gebühren

Für die Behandlung von Bau-, Vorentscheids- und Anfragegesuchen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheids- und Anfragegesuche:

0,5‰ der geschätzten Baukosten, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung

b) Für bewilligte Baugesuche:

- 2,5‰ der geschätzten Baukosten für Gebäude auf Grund der kubischen Berechnung nach SIA-Normen, mindestens aber CHF 200.00

- Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten sowie andere kleine Bauvorhaben: CHF 200.00

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

c) Für abgelehnte Baugesuche:

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche

d) Für Projektergänzungen und -änderungen:

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche bzw. nach Umfang der vorgenommenen Änderungen, mindestens aber CHF 200.00

§ 2

Externer Aufwand

Für die externe Prüfung und Bearbeitung (z.B. externe Bauverwaltung, Prüfen der Baugesuche in formeller und materieller Hinsicht, Verfassen der Prüfberichte, Anfragebeantwortungen, Entwässerung, Brandschutz, Energie, Profilkontrolle, Baukontrollen, Bauabnahmen, Gutachten usw.) hat der Baugesuchsteller die effektiven Kosten nach üblichem Ansatz zu übernehmen.

§ 3

Ausserordentlicher Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Verletzung von Vorschriften oder Auflagen ausserordentliche Aufwendungen (Unterlagenergänzungen, Abklärungen, Besichtigungen usw.), so sind die effektiven Kosten für den Mehraufwand zu übernehmen.

§ 4

Nutzung öffentlicher Grund

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, Maschinen etc.) und für Grabenaufbrüche wird pro Stelle, welche dem Fussgänger und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von pauschal CHF 100.00 je Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet.


§ 5

Einsprachemöglichkeit Gegen die Gebührenverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

§ 6

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 3. Januar 2022 (Rechtskraft Gemeindebeschluss) in Kraft.

Beschluss Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2021



Dr. Ilias Läber



Gemeindeammann



Stephan von Ballmoos

Gemeindeschreiber